



*Menschenwürde* ist durch einen Vierschritt definiert:

- i) durch einen bestimmten materialen Gehalt: Würde als *unbedingte Achtung*
- ii) durch einen historischen Index: Würde als *unbedingte Achtung des Menschen als Menschen*
- iii) durch den Ort der systematischen Begründung: Unbedingte Achtung des Menschen als Menschen *als Grundnorm all seiner Grundrechte*
- iv) durch das tatsächlich geltende und je umkämpft praktizierte Völkerrecht: Unbedingte Achtung des Menschen als Menschen *als real praktiziertes Maß der Beurteilung von Würdeverletzungen*.

zu i): Hier geht die Unterscheidung von Preis und Würde (so die Namen bei Kant) ein. Menschen, Ämter, soziale Stellungen etc. können geschätzt werden aufgrund einer ihnen zukommenden Besonderheit/Auszeichnung – dann werden sie bedingterweise, also abhängig von dieser Besonderheit geachtet = ihnen kommt bedingte Achtung zu = sie haben einen Preis. – Oder Menschen, Ämtern etc. kommt unbedingte Achtung zu, also ohne weitere Bedingungen deshalb und nur deshalb, weil es sich um diesen Menschen, dieses Amt etc. handelt. Warum wurde Charles Taylor, ehemaliger Präsident von Liberia, vom Richter des UN-Sondergerichts in Den Haag aufgefordert, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben? Dafür gibt es keine anderen Gründe als den: Weil man sich bei solchen Urteilsverkündigungen erhebt, als Ausdruck der unbedingten Achtung, die dem Gericht zukommt. Das Gericht hat Würde, nicht nur einen hohen Preis.

Es mag ganz unklar sein, was oder wer einen Preis oder wer oder was eine Würde hat, aber es gilt immer – dies macht den materialen Gehalt von *Würde* aus –: Falls X Würde zukommt, dann kommt X *unbedingte* Achtung zu. Dies ist der materiale Gehalt sowohl von (vormoderner) *dignitas* als auch von moderner Menschenwürde.

zu ii): Im Unterschied zu *dignitas* ist *Menschenwürde* inhaltlich durch *doppelte* Unbedingtheit bestimmt. Derselbe materiale Gehalt – unbedingte Achtung – bedeutet nun etwas anderes. *Dignitas* ist nämlich ein Leistungsbegriff, und d.h.: Es unterliegt einer Bedingung, ob man Jemandem (oder einem Amt etc.) unbedingte Achtung zu erweisen hat oder nicht. Typischerweise ist *dignitas* ein Privileg – dem Gericht kommt Würde zu, der Steuerbehörde ein mehr oder weniger hoher Preis. Frauen und Kindern kommt von vornherein keine Würde zu; genereller: Nur den Freien kommt Würde zu, und wahrlich nicht alle sind in der Vormoderne Freie.

Demgegenüber kommt in der Moderne allen Menschen unbedingte Achtung zu – ohne weitere Bedingung, nur deshalb, weil sie Menschen sind.



Dies ist tatsächlich eine *andere* Bedeutung von Würde im Vergleich zu dignitas. Denn es ist *nicht* so, dass der alte Leistungsbegriff *dignitas* beibehalten wurde und lediglich der Bereich seiner Anwendung erweitert wurde. Es ist nicht so – obwohl es an der Oberfläche notwendig so zu sein scheint –, dass man in den Menschenrechts-Erklärungen lediglich den Umfang derjenigen erweitert hat, denen nunmehr unbedingte Achtung zukommt. Der Unterschied ist sehr fein, aber alles entscheidend: Menschen *sind* nunmehr nicht Freie (aufgrund eines bestimmten Merkmals, z.B., weil sie über Vernunft verfügen), sondern sie *gelten als* Freie. Das heißt:

„Allen Menschen kommt Würde zu“ (oder auch: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“) bedeutet nicht[!]:

Falls X ein Mensch ist, dann kommt X unbedingte Achtung zu.

Also *nicht* analog zu: Alle Menschen sind sterblich  $\Leftrightarrow$  Falls x ein Mensch ist, dann ist x sterblich.

Dann nämlich wäre auch *Menschenwürde* ein Leistungsbegriff, der nur bedingterweise zukommt. Ein solches X müsste eine „Aufnahmeprüfung“ (Stekeler-Weithofer) ablegen, um in den Kreis der Freien = Würdigen aufgenommen zu werden. Der Geist der Menschenrechts-Erklärungen sagt das direkte Gegenteil: Man weiß nicht schon, was Freie sind, um ihnen dann, falls X ein Freier ist, Würde zuzusprechen, sondern alle Menschen gelten als Würdige.

Weil diese Differenz zwischen i) auf alle Menschen erweiterte bedingte Zuschreibung von unbedingter Achtung und ii) doppelter Unbedingtheit von *Menschenwürde* auf den *Deklarationen* der Menschenrechte beruhen, also auf einer deklarierten Geltung, nicht aber auf einem Gattungsmerkmal, deshalb scheint es sinnvoll, hier nicht von Menschenwürde, sondern von Personenwürde zu sprechen (denn *Mensch* ist ein Mitglied der Gattung, und *Person* ist ein Geltungsstatus). Es müsste dann also heißen: Allen Personen kommt Würde zu. – Aber *diese* Formulierung nimmt den Menschenrechts-Erklärungen ihre Pointe, denn dieser Satz war schon immer, also auch vormodern gültig. Er besagt, dass Personalität durch Würde definiert ist – und das gilt dann eben auch für diejenigen Privilegierten, die auch vormodern als Freie galten. Die Pointe der Menschenrechts-Erklärungen ist gerade die Identifizierung von *alle Menschen* und *Personalität*. Alle die, die Menschenantlitz tragen, gelten uns nunmehr als Freie/als Würdige – aber nicht deshalb, weil wir über ein ausgezeichnetes Gattungsmerkmal verfügen, sondern weil wir es so deklarieren.

*Menschenwürde* gründet daher in einer Dreifach-Struktur: Die doppelte Unbedingtheit beruht auf einer bedingten Setzung, nämlich der (mensenrechtlichen) Deklaration, dass die doppelte Unbedingtheit von Würde Gültigkeit hat. Es ist eine historisch umkämpfte Errungenschaft, unbedingte Achtung allen Menschen unbedingt zuzuschreiben – es hätte auch anders kommen können, und danach ist es auch vielfach anders gekommen, nämlich in jenen „Akten der Barbarei“, auf die dann die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 reagiert.



Volker Schürmann

zu iii): hier geht ein, dass *Menschenwürde* als Rechtsanspruch etwas anderes *bedeutet* als *Würde aller Menschen*, die als naturrechtlich verbrieft (moralischer) Anspruch konzipiert ist (↑[Staatsbürgerschaft](#)).

zu iv): hier geht ein, dass *Menschenwürde* als wirkliches Maß der Beurteilung von Verstößen gegen die Menschenwürde etwas anderes *bedeutet* als *Menschenwürde*, die als sein sollendes Ideal konzipiert ist. Der Lackmustest auf diesen Unterschied ist die Antwort auf die Frage, wie wir verstehen sollen, dass es trotz deklariertem rechtlich verbrieften Schutz der Würde gleichsam permanent und überall Verstöße gegen die Menschenrechte gibt. – Man kann darauf so reagieren, Menschenwürde für eine bloße Chimäre mit herrschaftstechnologischer Funktion zu begreifen. Man kann darauf aber auch mit dem Grundsatz reagieren, dass Verstöße gegen die Menschenrechts-Erklärungen nicht gegen ihre Deklaration spricht – Menschenwürde ist dann mehr und anderes als eine Chimäre. Und *innerhalb* dieses Grundsatzes macht es einen Bedeutungs-Unterschied, ob man *Menschenwürde* als eine moralische, natur- oder vernunftrechtlich verbürgte Norm konzipiert, oder ob man sie als rechtliches, deklariertes und insofern stets umkämpftes Maß konzipiert. Als moralische Norm liefert sie ein Kriterium dessen, was (nicht) sein *soll* – als rechtliches Maß ist sie das deklariert *gültige* Kriterium, Verstöße gegen die Menschenrechte allererst als Verstöße gegen einen verbrieften Rechtsanspruch verurteilen zu können. *Menschenwürde* als rechtliches Maß ist das Versprechen, dass nicht sein *darf*, was nicht sein soll. Hier ist ernst genommen, dass sich Menschenrechte als politische Errungenschaften im Kampf gegen Erniedrigungen herausbilden. *Weil* der Schutz der Würde prekär ist, deshalb ist *Menschenwürde* eben *nur* ein Maßstab der Beurteilung des personalen Miteinander – *Menschenwürde* als moralische, vernunftrechtlich verbrieft Norm zu konzipieren schürt die Illusion, man könne aus dem Maßstab allein schon schließen, was als Würdeverstoß zu gelten hat und was nicht. Politik wäre damit heruntergewirtschaftet auf ein bloßes Ratifizieren dessen, was die durch Vernunftrecht verbürgte Moral uns diktiert. Dagegen steht die „Bodenlosigkeit“ (Plessner 1931, 229; Bedford 2007) des ↑[Politischen](#).

Dabei kann Hegel noch immer als der schärfste Kritiker der Verwechslung von Politik und moralischem Sollen gelten:

„Aber die Abtrennung der Wirklichkeit von der Idee ist besonders bei dem Verstande beliebt, der die Träume seiner Abstraktionen für etwas Wahrhaftes hält und auf das *Sollen*, das er vornehmlich auch im politischen Felde gerne vorschreibt, eitel ist, als ob die Welt auf ihn gewartet hätte, um zu erfahren, wie sie sein *solle*, aber nicht sei; wäre sie, wie sie sein soll, wo bliebe die Altklugheit seines Sollens?“ (Hegel, Enz I, § 6)



## Literatur

- Bayertz, K. (1995): Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 81 (1995), 465-481.
- Bedorf, T. (2007): Bodenlos. Der Kampf um den Sinn im Politischen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 55 (2007) 5, 689-715.
- Böckenförde, E.-W. & Spaemann, R. (Hg.) (1987): Menschenrechte und Menschenwürde. Histor. Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brudermüller, G. & Seelmann, K. (Hg.) (2008): Menschenwürde. Begründung, Konturen, Geschichte. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Gethmann, C. F. (Hg.) (2011): Lebenswelt und Wissenschaft (XXI. Deutscher Kongreß für Philosophie, Essen 2008). Hamburg: Meiner.
- Gutmann, T. (2011): Struktur und Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff. In: C.F. Gethmann (Hg.) 2011, 309-330.
- Habermas, J. (2010): Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58 (2010) 3, 343-357.
- Hauke, K. (2003): Das liberale Ethos der Würde. Eine systematisch orientierte Problemgeschichte zu Helmuth Plessners Begriff menschlicher Würde in den ›Grenzen der Gemeinschaft‹. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Hegel, G. W. F. (Enz I-III): Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse [1830] I-III. In: G.W.F. Hegel, Werke: in 20 Bänden. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1986, Bd. 8-10.
- Müller, J. (2008): Ein Phantombild der Menschenwürde: Begründungstheoretische Überlegungen zum Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde. In: G. Brudermüller & K. Seelmann (Hg.) 2008, 117-147.
- Plessner, H. (GS): Gesammelte Schriften. 10 Bände. Hg. v. G. Dux et al. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1980-1985.
- Plessner, H. (1931): Macht und menschliche Natur. Ein Versuch zur Anthropologie der geschichtlichen Weltansicht. In: H. Plessner (GS), Bd. 5 (1981), 135-234.
- Pollmann, A. (2010): Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte. In: zeitschrift für menschenrechte (2010) 1, 26-45.
- Sandkühler, H. J. (Hg.) (2007): Menschenwürde. Philosophische, theologische und juristische Analysen. Frankfurt am Main: Lang.
- Sandkühler, H. J. (2007a): Menschenwürde und die Transformation moralischer Rechte in positives Recht. In: H.J. Sandkühler (Hg.) 2007, 57-86.
- Schürmann, V. (2011): Würde als Maß der Menschenrechte. Vorschlag einer Topologie. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 59 (2011) 1, 33-52.
- Stekeler-Weithofer, P. (2002): Stolz und Würde der Person. Grundprobleme der (Bio)Ethik in einer mit Nietzsche entwickelten Perspektive. In: Nietzscheforschung. Jahrbuch der Nietzsche-Gesellschaft 9 (2002), 15-29.